

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 54/70

URTEIL

Verkündet am

28. September 1972

Pohl,
Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Sabine S [REDACTED] geb. Z [REDACTED],
B [REDACTED]/Argentinien, A [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung in Mainz,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 28. September 1972 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Oktober 1967 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1925 in Polen geborene jüdische Klägerin verlangt Entschädigung für Schaden an Leben nach ihrem Ehemann Josek S [REDACTED]. Er war Jude und 1918 in Radom in Polen geboren. Nach der deutschen Besetzung wurde er in einem Ghetto und in verschiedenen Konzentrationslagern gefangen gehalten und mußte Zwangsarbeit leisten. 1946 heiratete er in Linz die Klägerin. 1948 wanderte er mit ihr von Österreich nach Südamerika aus. Im September 1958 erlag er in Buenos Aires einem Herzinfarkt.

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde lehnte mit Bescheid vom 26. Juni 1961 den Antrag der Klägerin auf Witwenrente und Kapitalentschädigung als nach § 163 BEG unbegründet ab. Mit der Klage machte die Klägerin geltend, sie und ihr verstorbener Ehemann hätten dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung hatte keinen Erfolg. Mit der Revision beantragt die Klägerin, das Berufungsurteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land ist nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 4 oder des § 4 a BEG liegen nicht vor. Die §§ 160 ff BEG gewähren Hinterbliebenenansprüche nur unter den hier nicht gegebenen Voraussetzungen des § 15 BEG (§§ 163, 161 BEG; vgl. BGH RzW 1966, 321). Als Grundlage für den Klageanspruch kommen infolgedessen nur die §§ 150, 159, 41 BEG in Betracht. Danach besteht der Anspruch nur dann, wenn entweder die Klägerin oder ihr verstorbener Ehemann dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben (§ 150 Abs. 4 BEG). Dies hat das Berufungsgericht mit folgenden Erwägungen verneint: Es könne dahinstehen, ob Deutsch die Umgangssprache der Klägerin gewesen sei, obwohl sie vor der deutschen Botschaft selbst erklärt habe, nur wenig Deutsch schreiben zu können. Die mehr oder weniger fehlerhafte Beherrschung der deutschen Sprache reiche nicht aus, um eine Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis zu begründen. Entscheidend



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sei, ob die Klägerin sich den Traditionen, Wertvorstellungen und Gebräuchen des deutschen Volkes so angeglichen gehabt habe, daß sie sich ihnen mehr verbunden gefühlt habe als den Wertvorstellungen, Gebräuchen und Traditionen der jüdischen Volksgruppe in Polen oder des polnischen Volkes. Trotz entsprechenden Hinweises trage die Klägerin nur vor, ihre Umgangssprache sei deutsch. Das reiche unter den gegebenen Umständen nicht aus. Die Klägerin habe nach ihrer Erinnerung nicht in einem geschlossenen deutschen Siedlungsgebiet gelebt. Ihre Eltern und zwei ihrer Schwestern hätten Vornamen, die im deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht üblich seien. Im Rahmen der Gesamtwürdigung sei der Umstand entscheidend, daß die Klägerin keine deutsche Schule besucht habe. Aus den Verwaltungsakten über die Entschädigungsansprüche ihrer Schwester Esther ergäben sich keine weiteren Anzeichen für ihre Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis. Ebensowenig könne ihr verstorbener Ehemann diesem Kreis zugerechnet werden. Trotz Hinweises trage die Klägerin keine dafür sprechenden Umstände vor.

Das Berufungsgericht hat damit die Zurechnung der Klägerin und ihres verstorbenen Ehemannes zum deutschen Sprach- und Kulturkreis von Voraussetzungen abhängig gemacht, von denen sie nach der Neufassung des § 150 BEG durch das BEG-Schlußgesetz nicht mehr abhängig gemacht werden können. Wie der Bundesgerichtshof RzW 1970, 503 eingehend dargelegt hat, hat nach § 150 BEG Anspruch auf Entschädigung der Verfolgte, der in seinem persönlichen Lebensbereich überwiegend deutsch gesprochen hat. Trotz Weitergebrauchs der deutschen Sprache gehört der Verfolgte dem deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht mehr an, wenn er sich bewußt einem anderen Kulturkreis zugewandt hatte. Für die Zugehörigkeit zum Kreis der nach

§ 150 BEG Entschädigungsberechtigten ist der Zeitpunkt des endgültigen Verlassens der Vertreibungsgebiete maßgebend. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Verfolgte vor diesem Zeitpunkt aus den Gründen des § 1 BEG oder wegen der Bedrohung des Deutschtums in seiner Heimat im Zusammenhang mit den Ereignissen des 2. Weltkriegs die deutsche Sprache nicht mehr gebraucht oder sich von der deutschen Kultur abgewandt hatte.

Nach diesen Grundsätzen kann nicht dahingestellt bleiben, ob Deutsch die Umgangssprache der Klägerin gewesen ist. Das Berufungsgericht wird zu prüfen haben, ob die Klägerin oder ihr verstorbener Ehemann im persönlichen Lebensbereich zu dem maßgebenden Zeitpunkt überwiegend deutsch gesprochen hat.

Mai

Zorn

Henkel

Dr. Thumm

Portmann